

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abänderungen des Zolltarifs in Folge des neuen Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 23. Februar 1882.

(Vom 5. Juni 1882.)

Tit.

Nachdem der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 die beiderseitige endgültige Ratifikation erhalten hat, welche den 13. Mai in Paris ausgewechselt wurde, ist derselbe auf den 16. Mai abhin in Kraft erwachsen.

Der Bundesrath hat bezüglich der Vollziehung des Vertrages unterm 12. Mai einen Beschluß gefaßt, welcher in der Beilage vorliegt*) und folgende Verhältnisse in sich schließt:

1) Ermäßigung des Eingangszolles für Wein in Flaschen von Fr. 7 auf Fr. 3. 50 per metr. Zentner, und für Essig in Flaschen von Fr. 7 auf Fr. 4. 50 per metr. Zentner, sowie Aufhebung des Ausfuhrzolles für Steinkohle.

2) Erhöhung des Eingangszolles für Branntwein, Weingeist, Spirit und andere geistige Getränke.

3) Erhöhung der Eingangszollansätze für eine fernere Anzahl Positionen.

*) Der oberwähnte Beschluß findet sich im Bundesblatt von 1882, Band II, Seite 805.

4) Belassung der übrigen Positionen des Zolltarifs bei den dormaligen Zollansätzen, einschließlich einer Anzahl Waarengattungen, für welche, da sie im Konventionaltarif von 1864 aufgeführt waren, nun aber in den neuen Konventionaltarif nicht aufgenommen worden sind, eigentlich der Zolltarif von 1851 (Amtliche Gesetzsammlung II, 535) wieder aufleben sollte, in welchem dieselben mit höhern Zollansätzen als im Konventionaltarif von 1864 belegt waren.

Hierauf wird später zurückgekommen werden.

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 12. Mai abhin sind die zwei vorerwähnten, an Frankreich zugestandenen Zollermäßigungen für Wein in Flaschen und Essig in Flaschen, nebst der gegenseitigen Zollbefreiung bei der Ausfuhr von Steinkohle, vertragsgemäß auf den 16. Mai in Anwendung gesetzt worden, und zwar gleichzeitig auch gegenüber allen denjenigen Staaten, mit welchen die Schweiz sich, ohne besondern Tarifvertrag, in dem Verhältnisse der Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation befindet.

Für die Einführung der aus dem Vertrag hervorgehenden Zollerhöhungen, die ebenfalls gegenüber denjenigen Staaten anwendbar sind, mit welchen die Schweiz im vorstehend erwähnten Vertragsverhältnisse steht, wurde der 21. Mai festgesetzt. Weil nämlich die Auswechslung der Vertragsratifikationen erst am 13. Mai hatte stattfinden können, so hätte die Zeit bis zum 16. nicht hingereicht, um auf diesen Zeitpunkt die übrigen neuen Bestimmungen mit den erforderlichen näheren Instruktionen längs der ganzen Grenze zur Anwendung zu bringen.

Zurückkommend auf den Inhalt seines Beschlusses vom 12. Mai sieht sich der Bundesrath zu folgenden Aufschlüssen im Falle:

Ad 1. Die Zollermäßigungen für Wein in Flaschen und für Essig in Flaschen sind vertragsmäßig zugesichert.

Ad 2. Zur Zollerhöhung für Weingeist und dergleichen besaß der Bundesrath besondere Vollmacht zufolge des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1879 (Gesetzsammlung, neue Folge, IV, 347).

Ad 3. Die Erhöhungen einer Anzahl Zollansätze zerfallen:

- a. in solche, welche im neuen Handelsvertrag, Anlage B, seitens der Schweiz ausbedungen worden sind, und
- b. in solche, die sich aus der Wiederherstellung der Ansätze des Zolltarifs von 1851 für eine Anzahl solcher Waarengattungen ergeben, für welche die Ansätze durch den seit 1864 bestandenen Konventionaltarif ermäßigt worden waren und die in den neuen Konventionaltarif nicht wieder aufgenommen worden sind.

Ad 4. Wie bereits eingangs berührt wurde, hat der Bundesrath sich im Falle gesehen, bloß eine Anzahl der vor dem Konventionaltarif von 1864 bestandenen betreffenden Zollansätze wieder herzustellen und hingegen für die übrigen Positionen, deren es 15 sind, die seit dem Konventionaltarif von 1864 bestandenen Ansätze unverändert zu belassen.

Indem nun der Bundesrath durch seinen Beschluß vom 12. Mai auch die aus dem neuen Handelsvertrage hervorgehenden Zollerhöhungen zur Anwendung brachte, erachtete er dies als eine logische Folge und Nothwendigkeit des Vertragsverhältnisses. Läge ja ein Widerspruch mit dem Wesen und dem Begriffe eines Vertrages und überdies eine Schädigung der eigenen Interessen darin, zwar die vertragsmäßig eingegangenen Konzessionen zu erfüllen, dagegen von den erlangten Zugeständnissen nicht gleichzeitig Gebrauch zu machen.

Der Bundesrath erachtete sich aber auch formell befugt, zur sofortigen Einführung jener Zollerhöhungen zu schreiten. Er stützt sich hiefür auf den Art. 34 des eidgenössischen Zollgesetzes (Amtliche Gesetzsammlung II, 535), wonach es ihm zusteht, unter außerordentlichen Umständen besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen des Tarifs vorzunehmen, vorbehältlich, daß er der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft von solchen Verfügungen Kenntniß gebe und zu deren Fortdauer ihre Zustimmung erhalte.

Nun waren es allerdings außerordentliche Umstände, nämlich der Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit einem Vertragstarif, welche den Bundesrath in die Lage setzten, Abänderungen im Zolltarif einzuführen und zwar solche, welche zu den Zollerhöhungen gehören, denen entweder in den Akten betreffend die Tarifrevision gerufen ist, oder solche, welche sich mit Rücksicht auf die Beschränkung des Verkehrs der Schweiz von Seite des Auslandes rechtfertigen.

Der Bundesrath behält sich überdies vor, die Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Mai, soweit er solchen der Bundesversammlung zu unterbreiten hat, in einer Form zu beantragen, bei welcher die Geltendmachung des Volksabstimmungsrechtes vollkommen gewahrt bleibt.

Das Verzeichniß der von Zollerhöhung betroffenen Waarengattungen ist im Art. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Mai enthalten und mit Anmerkung darüber versehen, welche Gegenstände in Folge des neuen Konventionaltarifs und welche derselben in Folge der Herstellung der Tarifansätze von 1851 höher als früher belegt sind.

Der Bundesrath hat nunmehr noch sein Vorgehen bezüglich der von ihm diesfalls getroffenen Ausnahmen zu begründen, die sich auf nachfolgende Tarifpositionen erstrecken, für welche er die Belassung der seit dem Konventionaltarif von 1864 bestandenen Zollansätze beschlossen hat.

Nach seiner Ansicht findet der angerufene Art. 34 des Zollgesetzes auch hier seine Anwendung, indem die außerordentlichen Verhältnisse, unter denen daselbst die Vornahme von Abänderungen des Zolltarifs vorgesehen ist, hinsichtlich der hienach aufgeführten Waarengattungen darin liegen, daß der Verkehr mit denselben sich seit 1864 in einer Weise verändert hat, daß es eine Unzukömmlichkeit wäre, für dieselben die Ansätze des Zolltarifs von 1851 ebenfalls wieder herzustellen, zumal im Hinblick auf die im Tarifentwurf von 1878 in Aussicht genommenen Ansätze:

	Zollansatz seit 1864.
Bier in Flaschen oder Krügen	Fr. 7. —
Vor 1864: Fr. 30.	
Ebenistenholz, rohes, ungesägtes	" —. 08
Vor 1864: 60 Rp.	
Ebenistenholz, gesägtes	" —. 60
Vor 1864: Fr. 4.	
Fleisch, frisch geschlachtetes	" 1. —
Vor 1864: Fr. 7.	
Fleisch, gesalzenes, oder geräuchertes, und Speck	" 4. —
Vor 1864: Fr. 7.	
Hadern, Makulatur, altes zerschnittenes Tauwerk und andere Abfälle zur Papierfabrikation	" —. 08
Vor 1864: 30 Rp.	
Häute, zugerichtete, um ausgestopft zu werden, Häute, gegerbte, auch solche mit Haaren, zu Sattlerarbeiten	" 7. —
Vor 1864: Fr. 16.	
Meerrohre und Spanischrohre, roh oder gespalten, zum Flechten	" 3. —
Vor 1864: Fr. 7.	
Oele, fette, nicht medizinische, in Fässern	" 1. —
Vor 1864: Oel, gemeines, unge- nießbares, zu industriellen Zwecken Fr. —. 60	
Oel zum Tischgebrauch und für die Küche tauglich	" 7. —

	Zollansatz seit 1864.
Salpeter (Kali- und Natronsalpeter)	Fr. —. 60
Vor 1864: Fr. 1. 50.	
Seide und Floretseide, roh, gekämmt, gesponnen, einfach und gezwirnt, Grège, Trame, Organzin und moulinirte Seide	" 4. —
Vor 1864: Fr. 7.	
Talg und andere nicht genannte ähnliche Fett- waaren	" 1. —
Vor 1864: 60 Rp.	
Wachs, rohes, gelbes und weißes	" 1. 50
Vor 1864: Fr. 7.	
Walrath von Wal- und Pottfischen, auch Stearin, roh und gereinigt	" 1. 50
Vor 1864: Fr. 7.	
Zierbäume und Ziersträucher, ins freie Land, Glas- hauspflanzen und Topfgewächse, Alles in Kübeln oder Trögen u. dgl.	" —. 40
Vor 1864: Fr. 7.	

Für Talg ist der Zollansatz seit 1864 etwas höher als der vormalig bestandene. Der Bundesrath hat jedoch denselben beibehalten mit Rücksicht darauf, daß der dermalige Ansatz von Fr. 1 per q. auch im neuen Zolltarif, wie er 1878 aus der ersten Berathung durch die Bundesversammlung hervorgegangen, vorgesehen ist.

Für Oel empfiehlt sich die Beibehaltung eines einheitlichen Ansatzes, abgesehen von der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen genießbarem und ungenießbarem, schon aus dem Grunde, weil genießbares Oel nicht minder als das ungenießbare zu industriellen Zwecken verwendet wird. Im Entwurf eines neuen Zolltarifs von 1878 ist für Oel in Fässern ein Zollansatz von Fr. 2 angenommen worden; es erschien daher auch in dieser Hinsicht nicht angezeigt, von dem bisherigen Ansatz abzugehen.

Für Bier in Flaschen oder Krügen hielt der Bundesrath die Herstellung des vormaligen exorbitanten Zollansatzes von Fr. 30 per q. für unthunlich und dieß um so mehr, als für Wein in Flaschen der Zollansatz nach dem neuen Konventionaltarif Fr. 3. 50 beträgt.

Für Fleisch, als zum nothwendigen Lebensbedarf gehörend, mußte die Herstellung des vormaligen höhern Zollansatzes außer Frage fallen.

Bezüglich der übrigen eilf Waarengattungen, welche theils Rohstoffe, theils Hilfsstoffe für die Industrie sind, erachtete der Bundesrath die Belassung der seit dem Konventionaltarif von 1864 ermäßigten Zollansätze als selbstverständlich. Es gilt dieß auch hinsichtlich des Zollansatzes für Zierbäume und Ziersträucher, für deren Bezug das Gärtnergewerbe vielfach auf das Ausland angewiesen ist.

Ueber die finanzielle Tragweite des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Mai hat das Zolldepartement eine Berechnung aufnehmen lassen, welche gedruckt hier beigelegt ist und eine künftige Erhöhung der Zolleinnahme um zirka Fr. 1,380,000 per Jahr ergibt.

Der Bundesrath schließt seinen Bericht, indem er den Erlaß eines Bundesbeschlusses nach folgendem Entwurfe beantragt.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, Tit. unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die infolge des neuen Handelsvertrages mit Frankreich vom 23. Februar 1882 eintretenden Abänderungen des Zolltarifs.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
5. Juni 1882,

beschließt:

Art. 1. Der durch den Bundesrath unterm 12. Mai 1882 beschlossenen Einführung der aus dem Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 hervorgehenden Zollerhöhungen, mit Inkraftsetzung auf den 21. Mai 1882, wird die im Art. 34 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, vorgesehene Bestätigung ertheilt.

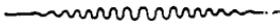
Art. 2. Ebenso wird die Belassung der in der Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1882 aufgeführten Tarifpositionen, nämlich:

Bier in Flaschen oder Krügen,
Ebenistenholz, rohes,
 „ gesägtes,
Fleisch, frisch geschlachtetes,
 „ gesalzenes oder geräuchertes,
Hadern u. dgl.,

Häute, zugerichtete, u. s. w.,
Meerrohre u. s. w.,
Oele, fette, nicht medizinische,
Salpeter u. s. w.,
Seide und Floretseide,
Talg,
Wachs, rohes,
Walrath,
Zierbäume u. dgl.,

bei den seit dem schweizerisch-französischen Konventionaltarif vom 30. Juni 1864 bestandenen Zollansätzen gutgeheißen.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Zollberechnung auf den mit dem 21. Mai eingeführten Zollerhöhungen auf verschiedenen Waarenartikeln.

Waarenartikel.	Einfuhr Durchschnitt 1877/1881.	Bis- heriger Zoll- ansatz pro 100 kg.	Bisherige Zoll- einnahmen.	Neuer Zoll- ansatz pro 100 kg.	Neue Einnahmen.	Differenz Mehr- einnahmen.
	q.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.
<i>A. Waarenartikel, auf welchen der Generaltarif von 1851 wieder angewendet wird:</i>						
Butter und Schweineschmalz	52,015	1. —	52,015	1. 50	78,022	26,007
Eßwaaren, feine	6,650	16. —	106,400	30. —	199,500	93,100
Würste, Wildpret u. getödtetes Geflügel	8,331	4. —	33,324	7. —	58,317	24,993
Kastanien, frische und getrocknete .	14,959	— 30	4,487	— 60	8,975	4,488
Südfrüchte, frische	8,022	4. —	32,088	7. —	56,154	24,066
„ getrocknete	14,021	4. —	56,084	7. —	98,147	42,063
Teigwaaren (Nudeln etc.)	6,258	4. —	25,032	7. —	43,806	18,774
Bier, Bierhefe und Malzextrakt in Fässern	82,701	1. 50	124,051	3. —	248,103	124,052
Uebertrag			433,481		791,024	357,543

Waarenartikel.	Einfuhr Durchschnitt 1877/1881.	Bis- heriger Zoll- ansatz pro 100 kg.	Bisherige Zoll- einnahmen.	Neuer Zoll- ansatz pro 100 kg.	Neue Einnahmen.	Differenz Mehr- einnahmen.
Uebertrag	q.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.
Pferdehaare, gereinigte	36	4. —	433,481	7. —	791,024	357,543
Waffen zum Privatgebrauch, nebst Zu- gehör	ca. 100	4. —	144	30. —	252	108
Seide, gebleichte, gefärbte; Nähseide	505	7. —	400	16. —	3,000	2,600
Betten, fertige, gefüllte; Matrasen .	148	16. —	3,535	30. —	8,080	4,545
Instrumente, physikalische, mathema- tische, optische etc.	430	4. —	2,368	16. —	4,440	2,072
Fässer, leere, alt oder neu	6,808	2. —	1,720	4. —	6,880	5,160
Zündkapseln, Sprengmaterial, wie Dy- namit etc.	1,852	7. —	13,616	30. —	27,232	13,616
Total			468,228		896,468	428,240
Von dieser Mehreinnahme ist aber diejenige auf dem letzten Artikel für Dynamit, dessen Einfuhr in jüngster Zeit in Folge Vollendung von Eisenbahn- bauten bereits ganz aufgehört hat, nicht in Anschlag zu bringen, daher in Abzug mit					42,596	42,596
				Bleiben	853,872	385,644

Waarenartikel.	Einfuhr Durchschnitt 1877/1881.	Bis- heriger Zoll- ansatz pro 100 kg.	Bisherige Zoll- einnahmen.	Neuer Zoll- ansatz pro 100 kg.	Neue Einnahmen.	Differenz; Mehr- einnahmen.
	q.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.
<i>B. Artikel, auf welchen der Conventionaltarif mit erhöhten Ansätzen angewendet wird:</i>						
Essig in Fässern	5,518	1. 50	8,277	4. 50	24,831	16,554
Alkohol, Weingeist, Branntwein etc. in Fässern:						
zum Denaturiren	ca. 50,000	7. —	350,000	7. —	350,000	—
Liqueurs	ca. 2,000	7. —	14,000	16. —	32,000	18,000
Rest per 75 % =	57,663	7. —	403,641	18. —	1,037,934	634,293
" " 25 % =	19,220	7. —	134,540	10. —	192,200	57,660
	(128,883)		(902,181)		(1,612,134)	(709,953)
Wein in Fässern	951,452	3. —	2,854,356	3. 50	3,330,082	475,726
Leder, lohbares	12,888	4. —	51,552	8. —	103,104	51,552
" gefärbtes, lakirtes	4,319	7. —	30,233	8. —	34,552	4,319
Lederwaaren, grobe	405	16. —	6,480	30. —	12,150	5,670
Schuhwaaren, grobe	3,407	16. —	54,512	30. —	102,210	47,698
Eisengußwaaren: ganz grobe	35,683	2. —	71,366	2. 50	89,208	17,842
" andere	6,984	2. —	13,968	5. —	34,920	20,952
" Maschinenteile	?	2. —	?	4. —	?	?
Uebertrag			3,992,925		5,343,191	1,350,266

Waarenartikel.	Einfuhr Durchschnitt 1877/1881.	Bis- heriger Zoll- ansatz pro 100 kg.	Bisherige Zoll- einnahmen.	Neuer Zoll- ansatz pro 100 kg.	Neue Einnahmen.	Differenz Mehr- einnahmen.
	q.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.
Uebertrag			3,992,925		5,343,191	1,350,266
Waaren aus Schmiedeisen:						
Röhren, gezogene, gewalzte	21,448	— 60	12,868	3. —	64,344	51,476
Werkzeuge, roh vorgearbeitete . .	ca. 2,000	2. —	4,000	3. —	6,000	2,000
Eisenwaaren, feine	3,720	16. —	59,520	20. —	74,400	14,880
Leinener Tüll	?	16. —	?	30. —	?	—
Teppiche, wollene, grobe	ca. 400	7. —	2,800	12. —	4,800	2,000
" " am Stük	616	16. —	9,856	30. —	18,480	8,624
Wollengarn, roh, einfach oder dublirt	510	4. —	2,040	5. —	2,550	510
" " gebleicht, drei- oder mehr-						
fach gezwirnt	ca. 1,000	7. —	7,000	8. —	8,000	1,000
" " gefärbt	ca. 2,798	7. —	19,586	9. —	25,182	5,596
Wollene Bandwaaren	424	16. —	6,784	30. —	12,720	5,936
Wollene Decken, grobe	693	7. —	4,851	16. —	11,088	6,237
Wollengewebe, rohe	533	7. —	3,731	12. —	6,396	2,665
" " gefärbte, bedruckte .	24,962	16. —	399,392	25. —	624,050	224,658
Tuchleisten	328	3. —	984	4. —	1,312	328
Kleidungsstücke, wollene	ca. 4,800	30. —	144,000	40. —	192,000	48,000
Posamentirwaaren, wollene	ca. 300	16. —	4,800	25. —	7,500	2,700
Uebertrag			4,675,137		6,402,013	1,726,876

Waarenartikel.	Einfuhr Durchschnitt 1877/1881.	Bis- heriger Zoll- ansatz pro 100 kg.	Bisherige Zoll- einnahmen.	Neuer Zoll- ansatz pro 100 kg.	Neue Einnahmen.	Differenz Mehr- einnahmen.
	q.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.
Uebertrag			4,675,137		6,402,013	1,726,876
Strumpfwaaren, wollene	ca. 1,295	16. —	20,720	25. —	32,375	11,655
Pappendekel, weißer, und Preßspähne	?	3. —	?	4. —	?	—
Instrumente, musikalische, gebrauchte	177	7. —	1,239	16. —	2,832	1,593
Essigsäure (Alkohol-)	ca. 700	1. 50	1,050	4. 50	3,150	2,100
Töpferwaaren:						
grobe: Ziegel, Baksteine, Röhren, Platten, nicht glasirt	309,854	— 08	24,788	— 10	30,985	6,197
dergleichen glasirte, farbige; gemeine Töpfer- und Steingutwaaren	17,933	1. 50	26,899	2. —	35,866	8,967
Schieferplatten zu Bedachungen	12,401	— 08	992	— 10	1,240	248
Mühlsteine	Werth	2 %	—	1. —	—	—
Eisenbahnmaterial.						
Unterlagsplatten, Schienenstühle	8,263	2. —	17,526	2. 50	21,657	4,131
Räder, gußeiserne	609	2. —	1,218	4. —	2,436	1,218
Locomotivbestandtheile aus Gußeisen	330	2. —	660	4. —	1,320	660
Total	—		4,770,229		6,533,874	
Uebertrag						1,763,645

Waarenartikel.	Einfuhr Durchschnitt 1877/1881.	Bis- heriger Zoll- ansatz pro 100 kg.	Bisherige Zoll- einnahmen.	Neuer Zoll- ansatz pro 100 kg.	Neue Einnahmen.	Differenz Mehr- einnahmen.
Uebertrag	q.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.	Fr.
Dagegen Mindereinnahmen auf:			—		6,533,874	1,763,645
Wein in Flaschen	6,454	7. —	—	3. 50	22,589	
Essig in Flaschen	26	7. —	—	4. 50	65	
Eisenbahnmaterial:						
Weichen und Kreuzungen	874	4. —	—	3. —	874	
Steinkohlenausfuhr	16,845	— . 04	—	frei	673	
			Zusammen		24,201	24,201
Verbleibt als neue Einnahme					6,509,673	1,739,444
Hiezu die vorstehend sub litt. A berechnete mit					853,872	385,644
			Total zusammen		7,363,545	2,125,088
Allein theils in Folge geringeren Bedarfs, theils als Wirkung der erhöhten Zölle wird auf vorbenannten Waarenartikeln eine Verminderung der Einfuhr in Anschlag zu bringen sein. Wird als daheriger Ausfall auf der neuen Gesamt- einnahme ein Abzug von 10 % gemacht mit						736,354
so ergäbe sich nur eine muthmaßliche Mehreinnahme von						1,388,734

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Abänderungen des
Zolltarifs in Folge des neuen Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich, vom
23. Februar 1882. (Vom 5. Juni 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1882
Date	
Data	
Seite	100-113
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 530

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.